

SGB I - Allgemeiner Teil

Verzinsung von Geldleistungen nach § 44 SGB I ^

Sind Geldleistungen, die auf Grund eingetretener Verzögerungen in der Bearbeitung verspätet gezahlt werden, zu verzinsen?

Nach § 44 SGB I sind Ansprüche auf einmalige und laufende Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 v. H. von Amts wegen zu verzinsen, sofern alle Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 44 SGB I findet keine Anwendung auf:

- Dienst- und Sachleistungen,
- Erstattungsleistungen der Leistungsträger untereinander (beachte aber § 108 SGB X),
- Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge (s. jedoch § 27 SGB IV),
- Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für Bezieher von Leistungen (§§ 5, 186, 190 SGB V, 3 SGB VI und 20 SGB XI)
- Zinseszinsen (§ 289 S. 1 BGB).

Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Antrages beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrages nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.

Vollständig ist der Leistungsantrag, wenn darin alle Tatsachen angegeben sind, die der Antragsteller nach § 60 Abs. 1, § 65 Abs. 1 SGB I machen kann und muss, damit eine Bearbeitung erfolgen kann, und wenn der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel benannt oder vorgelegt hat. Ist der Antrag unvollständig, beginnt die Sechsmonatsfrist erst mit Ablauf des Monats zu laufen, in dem alle Tatsachen angegeben sind, die zur Bearbeitung erforderlich sind.

Ist für eine Geldleistung ein Leistungsantrag nicht erforderlich (z. B. weil eine Geldleistung durch Gesetzesänderung erhöht wird), so beginnt die Verzinsung nach Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekanntgegeben wurde (§ 37 SGB X).

Der zu verzinsende Betrag ist auf volle Euro zu runden und der Kalendermonat mit 30 Tagen zugrunde zu legen.

Soweit Leistungsberechtigte einen Vorschuss nach § 42 SGB I, eine vorläufige Leistungen nach § 43 SGB I, Leistungen aufgrund einer vorläufigen Entscheidung nach §41a SGB II, Leistungen eines anderen Leistungsträgers, die diesem nach den §§ 102 ff SGB X zu erstatten sind, erhalten haben, erfolgt in Höhe dieser Leistungen keine Verzinsung. Der Zinsanspruch kann sich nur noch auf den geschuldeten Restbetrag erstrecken.

Die Zinsformel lautet:

$$[\text{Geldleistung} * 4 (\%) * 30 (\text{Tage})] / [100 * 360 (\text{Tage})]$$

Hieraus folgt:

Zinsen pro Monat = Geldleistung / 300

Zinsaufwände sind zur Hauptforderung zu buchen.

Stand: 11.01.17

WDB-Beitrag Nr.: 941015

© BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

IMPRESSUM([HTTPS://WWW.ARBEITSAGENTUR.DE/IMPRESSUM](https://www.arbeitsagentur.de/impresum))

INFORMATION & HILFE([HTTPS://WWW.ARBEITSAGENTUR.DE/HILFE](https://www.arbeitsagentur.de/hilfe))

DATENSCHUTZ([HTTPS://WWW.ARBEITSAGENTUR.DE/DATENSCHUTZ](https://www.arbeitsagentur.de/datenschutz))

RECHTLICHE HINWEISE([HTTPS://WWW.ARBEITSAGENTUR.DE/RECHTLICHE-HINWEISE](https://www.arbeitsagentur.de/rechtliche-hinweise))